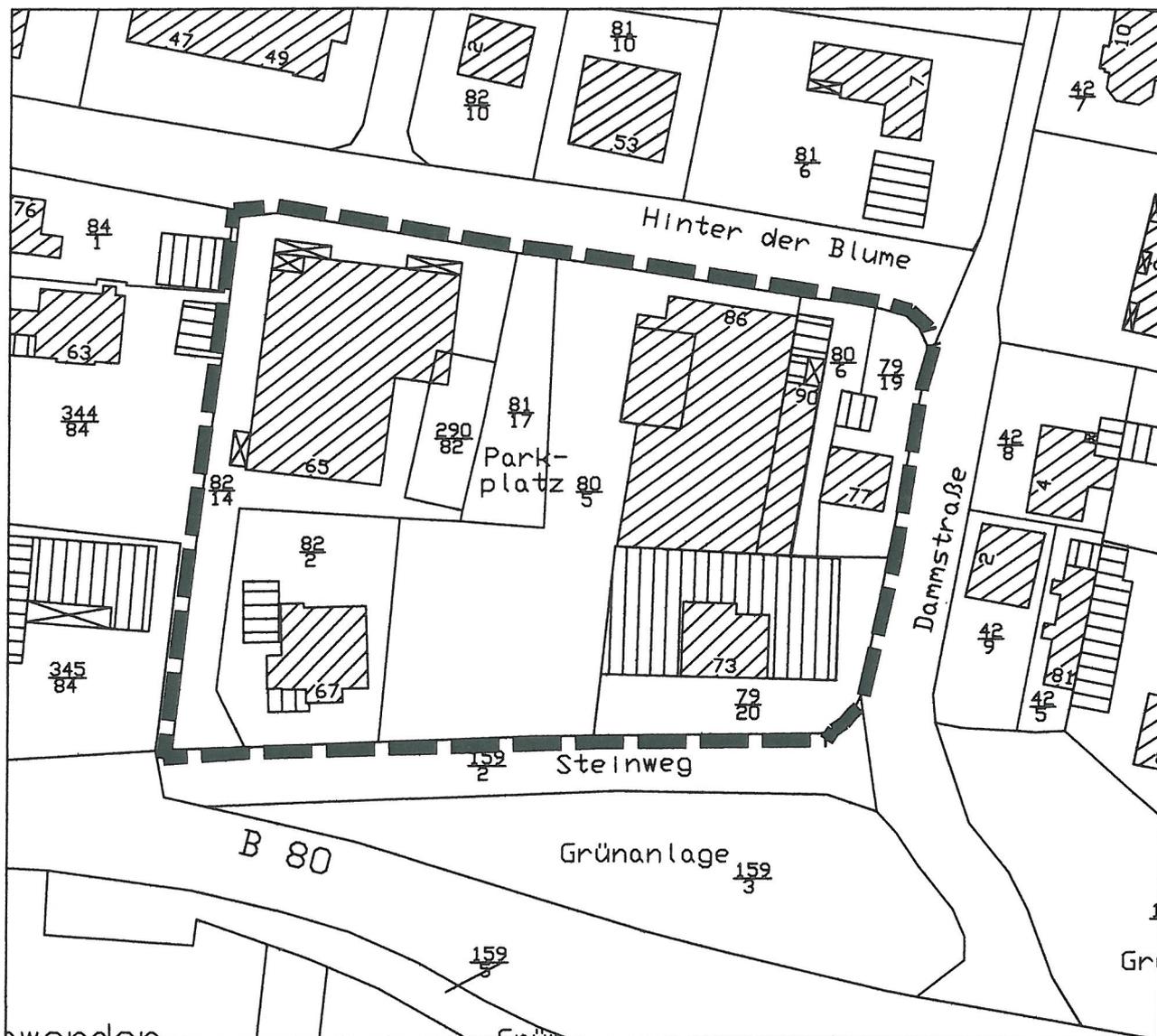


Stadt Hann. Münden

20. Änderung des Bebauungsplanes

Nr. 1 "Hinter der Blume"



Geltungsbereich der 20. Planänderung / M. 1 : 1000 / Gemarkung: Münden, Flur: 13

URSCHRIFT

Satzung

Planverfasser: Stadt Hann. Münden
- Fachdienst Stadtplanung -

Stand: Dezember 2005

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Blume“ bezieht sich nur auf die nachfolgenden Regelungen. Die Regelungen ergänzen und differenzieren die ursprüngliche Festsetzung zu Art und Maß der Nutzung. Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes (hier der 18. Änderung) bleiben mit Ausnahme der Überleitung auf die BauNVO 1990 unberührt.
- 1.2 Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Titelblatt der Satzung und ist deckungsgleich mit der 18. Änderung. Ansonsten werden zeichnerisch keine weiteren Festsetzungen getroffen.
- 1.3 Der Bebauungsplan Nr. 1 „Hinter der Blume“ wird im Geltungsbereich auf die BauNVO 1990 übergeleitet.
- 1.4 In allen festgesetzten Baugebieten sind gemäß §1(9) BauNVO Einzelhandelsbetriebe mit Kernsortimenten aus der folgenden Sortimentsliste unzulässig:
- Medizinische, orthopädische und kosmetische Artikel
 - Textilien
 - Bekleidung
 - Schuhe und Lederwaren
 - Hausrat
 - o Haushaltsgegenstände aus Metall und Kunststoff
 - o Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
 - o Heimtextilien (außer Teppiche)
 - Elektrische Haushalts-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente (außer Haushaltsgroßgeräte und Gartengeräte)
 - Bücher und Bürobedarf
 - Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
 - zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Samen (außer Gartenbedarf)
 - Feinmechanische, Foto- und optische Erzeugnisse
 - Computer und Software
 - Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
 - Spielwaren
 - Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör, Sportartikel (außer Boote)
 - Antiquitäten

Branchenübliche Randsortimente in Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten werden von der Ausschlussregelung nicht berührt.

Ausnahmsweise kann Einzelhandel mit Sortimenten der o.g. Liste als untergeordnete Nebeneinrichtung im räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit sonstigen Gewerbebetriebe zugelassen werden.

- 1.5 Vergnügungsstätten sind gemäß §§1(5),(6) BauNVO in allen Baugebieten unzulässig.
- 1.6 Die festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) dürfen mit Grundflächen von
- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO und
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird

bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden.

Beschlüsse

Präambel

Aufgrund des §1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hann. Münden die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Blume“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, 06.01.06
Der Bürgermeister



Aufstellungsbeschluss / Bebauungsplan

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 10.12.2003 die Aufstellung der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Blume“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.12.2003 in der Hess. Nieders. Allgemeinen bekannt gemacht.

Hann. Münden, 06.01.06
Der Bürgermeister



Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 26.09.2005 dem Entwurf der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Blume“ und der Begründung zugestimmt und seine Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 07.10.2005 in der Hess. Nieders. Allgemeinen öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und die Begründung haben vom 14.10.2005 bis 14.11.2005 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hann. Münden, 06.01.06
Der Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Blume“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) und die Begründung beschlossen.

Hann. Münden, 06.01.06
Der Bürgermeister



Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 02.02.06 im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (Nr.: 5, Seite 52-53) ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Blume“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hann. Münden, 10.03.06
Der Bürgermeister



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Blume“ sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden,
Der Bürgermeister

Mängel der Abwägung

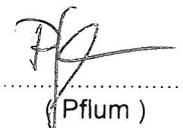
Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter der Blume“ sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden,
Der Bürgermeister

Katastervermerk

Die Planunterlage entspricht dem Stand des automatischen Liegenschaftskatasters (ALK) vom November 2004. Sie dient ausschließlich der Abgrenzung des Geltungsbereiches. Sie ist hinsichtlich der maßgeblichen Flurstücksgrenzen geometrisch einwandfrei.

Stadt Hann. Münden
-Fachdienst Stadtplanung -


(Pflum)

Hann. Münden, 05.01.2006